



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

32. Jahrgang

Sonsbeck, 12. Juli 2018

Nr. 09/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Bekanntmachung über die Offenlegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	2 – 4
• Bekanntmachung über die Wiederholung der Offenlegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	5 – 7
• Bekanntmachung über die Offenlegung zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 38 „Kornfeld“	8 – 11

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung

über die Offenlegung

der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 10.07.2018 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird gemäß Anlage 1 und die Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 05.09.2017 gemäß Anlage 2 Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt in dieser Fassung die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschließt deren Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der erneuten Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit **vom 27.07.2018 bis einschließlich zum 28.08.2018** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Planen und Bauen), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags
und freitags**

**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Interessierten Bürgern werden zu diesen Zeiten die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Planes einschließlich des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Landschaft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (08.06.2017):

- Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Sonsbeck/Xanten
 - Hinweis: Bei einem Verzicht auf das Widerspruchsrecht treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft eines entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.
 - Der Landschaftsplan setzt für den Geltungsbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung“ fest. Hinsichtlich der Eingrünung des Ortsrandes ist eine qualitativ ausreichende Festsetzung (mehrrheilige Baum- und Strauchpflanzungen) erforderlich.
-

Wasser

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (08.06.2017):

- Das Plangebiet liegt in einem im GEP dargestellten Bereich zum Schutz der Gewässer
-

Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Arnsberg (30.05.2017):

- Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen ist nichts bekannt.
-

Kultur

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (02.06.2017, 04.12.2017)

- Es handelt sich um ein potentiell siedlungsgünstiges Areal. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass das Plangebiet Reste von urgeschichtlichen und römisch-einheimischen Siedlungen und Nutzungsarealen aufweist. Daher wird seitens des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Grunderfassung durchgeführt.
 - Die archäologische Grunderfassung wurde im November 2017 durchgeführt. Dabei wurden neben drei spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Steinzeugscherben auch sechs patinierte Silices aufgelesen. Nach einer weiteren Begutachtung wurde festgestellt, dass es sich bei allen sechs Silices um natürlich entstandene Trümmer handelt. Damit haben sich keine konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben.
-

Tiere und Pflanzen

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesbetrieb Wald und Holz (15.05.2017)

- Es ist kein Wald betroffen
-

Luft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (08.06.2017):

- Hinweis auf das Befinden von landwirtschaftlich genutzten Betrieben mit Tierhaltung nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereiches
-

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

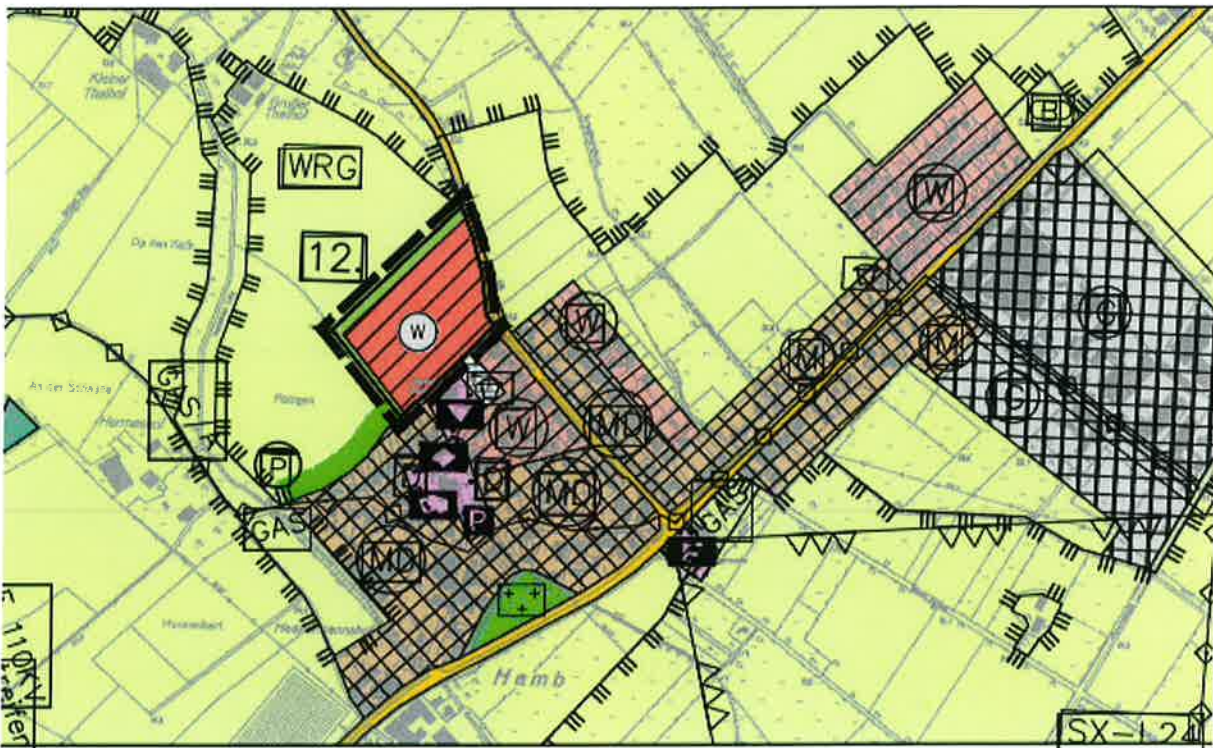
Auf § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlegung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.07.2018 überein.



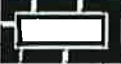
12. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Hamb - daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“
2. Darstellung einer Fläche zur Ortsrandeingrünung



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

-  Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB; i.S. Ortsrandeingrünung)
-  Sonstige Planzeichen: Grenze räumlicher Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss und die Offenlegung werden hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Offenlegung

der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 10.07.2018 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt in dieser Fassung die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck (Anlage 1) einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschließt die Wiederholung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der erneuten Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit **vom 27.07.2018 bis einschließlich zum 28.08.2018** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Planen und Bauen), während der Dienststunden

montags bis donnerstags **von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
und freitags **von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Interessierten Bürgern werden zu diesen Zeiten die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Planes einschließlich des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Landschaft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (07.11.2017):

- Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Sonsbeck/Xanten
- Hinweis: Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft eines entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.
- Der Landschaftsplan setzt für den Geltungsbereich den insgesamt 400 ha großen Maßnahmenraum M 19 „Offenland um Labbeck“ fest.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW (07.08.2017)

- Durch das Änderungsverfahren sind keine Waldflächen betroffen
-

Wasser

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Deichverband Xanten - Kleve (11.08.2017):

- Auf eine verträgliche Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Vorrang der vor Ort Versickerung mit der Herstellung von möglichst wasserdurchlässigen Belägen und geringen Versiegelungsraten wurde hingewiesen.
- Eine Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Verkehrsflächen bedarf der Reinigung und Drosselung.

Bezirksregierung Düsseldorf (14.09.2017):

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Reservegebietes Xanten/Wardt/Mörmtter L4/A, L4/B entsprechend dem Regionalplan (GEP 99)

Kreis Wesel (07.11.2017):

- Mit Hinweis auf ein klimaangepasstes Bauen, ist die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort vorzuziehen.

Verkehr

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Wesel (05.09.2017):

- Hinweis bezüglich der Erschließung durch Ortsdurchfahrt sichern

Luft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (07.11.2017)

- Auf das Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG vom 08.12.2016 zu den Geruchsimmissionen im Umfeld wurde hingewiesen. Die zulässigen Immissionswerte werden gemäß Gutachten nicht überschritten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

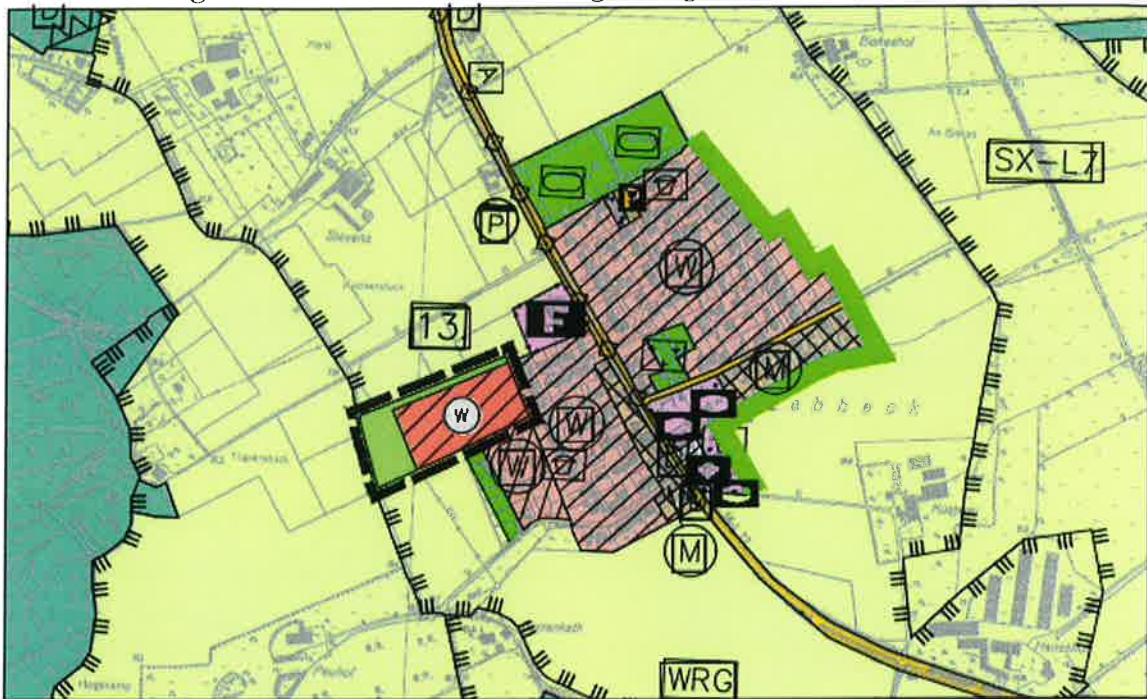
Auf § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlegung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.07.2018 überein.

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Labbeck - daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“
2. Darstellung einer Fläche zur Ortsrandeingrünung



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB; i.S. Ortsrandeingrünung)



Sonstige Planzeichen: Grenze räumlicher Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss und die Offenlegung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 11.07.2018

SCHMIDT, Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Offenlegung

zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 38 „Kornfeld“

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 22.10.2015 fasste der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 10.07.2018 folgenden Beschluss:

„Über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wird gemäß Anlage 1 Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Kornfeld“ einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 38 „Kornfeld“ mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **27.07.2018 bis einschließlich zum 28.08.2018** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Planen und Bauen), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Interessierten Bürgern werden zu diesen Zeiten die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zum Bebauungsplanentwurf Sonsbeck Nr. 38 „Kornfeld“ können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Planes einschließlich des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Landschaft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf (27.01.2016):

- Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung

Kreis Wesel (25.01.2016):

- Es sind weitere Aussagen zur Eingriffsregelung (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) zu treffen
 - Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum „Sonsbeck/Xanten“ und tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft
-

Wasser

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Geologischer Dienst NRW (05.01.2016):

- Die Niederschlagsversickerungsfähigkeit ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten
- Die Bereiche des Grundwassers und des Oberflächenwassers einschließlich der Sickerdynamik u. a. sind zu beschreiben
- Die Schutzbedürftigkeit/Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit ist zu bewerten
- Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben
- Bei der Bodeninanspruchnahme sowie bei Ausgleichsmaßnahmen sollte die Klimafunktion des betroffenen Bodens mitberücksichtigt werden

Kreis Wesel (25.01.2016):

- Sofern das gemeindliche Ortsrecht keine andere Regelung vorsieht, ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 51a des LWG vor Ort zu versickern
-

Verkehr

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf (27.01.2016):

- Keine Betroffenheit

Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Geologischer Dienst NRW (05.01.2016):

- Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten
- Hinweis auf die Erdbebenzone Null und geologischer Untergrundklasse T
- Ergänzungen zu Kap 4.5, da es sich um einen besonders schutzwürdigen Boden der Archiv- und Kulturgeschichte handelt
- Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten
- Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen sowie ihre Empfindlichkeit zu beschreiben. Bodenbezogenen abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind empfehlenswert

Bezirksregierung Düsseldorf (27.01.2016):

- Keine Bedenken gegen die Planung

Bezirksregierung Arnsberg (06.01.2016):

- Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“. Es ist kein Bergbau umgangen.

Kreis Wesel (25.01.2016):

- Es sind zurzeit keine Altlasten, verdächtige Altstandorte/Altablagerungen im Plangebiet bekannt
- Hinweis auf besonders schutzwürdige Böden (höchste Stufe). Es handelt sich um Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerde. Aufgrund dessen ist zwingend sorgsam und schonend mit diesen Böden umzugehen.

Tiere und Pflanzen

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesbetrieb Wald und Holz (07.01.2016):

- Es bestehen keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist

Kreis Wesel (25.01.2016):

- Hinweis auf artenschutzrechtliche Informationen. Die Artenschutzprüfung ist als selbstständiger Teil im Umweltbereich darzulegen
- Hinweis, dass ein Nachweis geführt werden muss, dass artenschutzrechtliche Verbote der Planung nicht entgegenstehen werden.

Luft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf (27.01.2018):

- Keine Betroffenheit

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

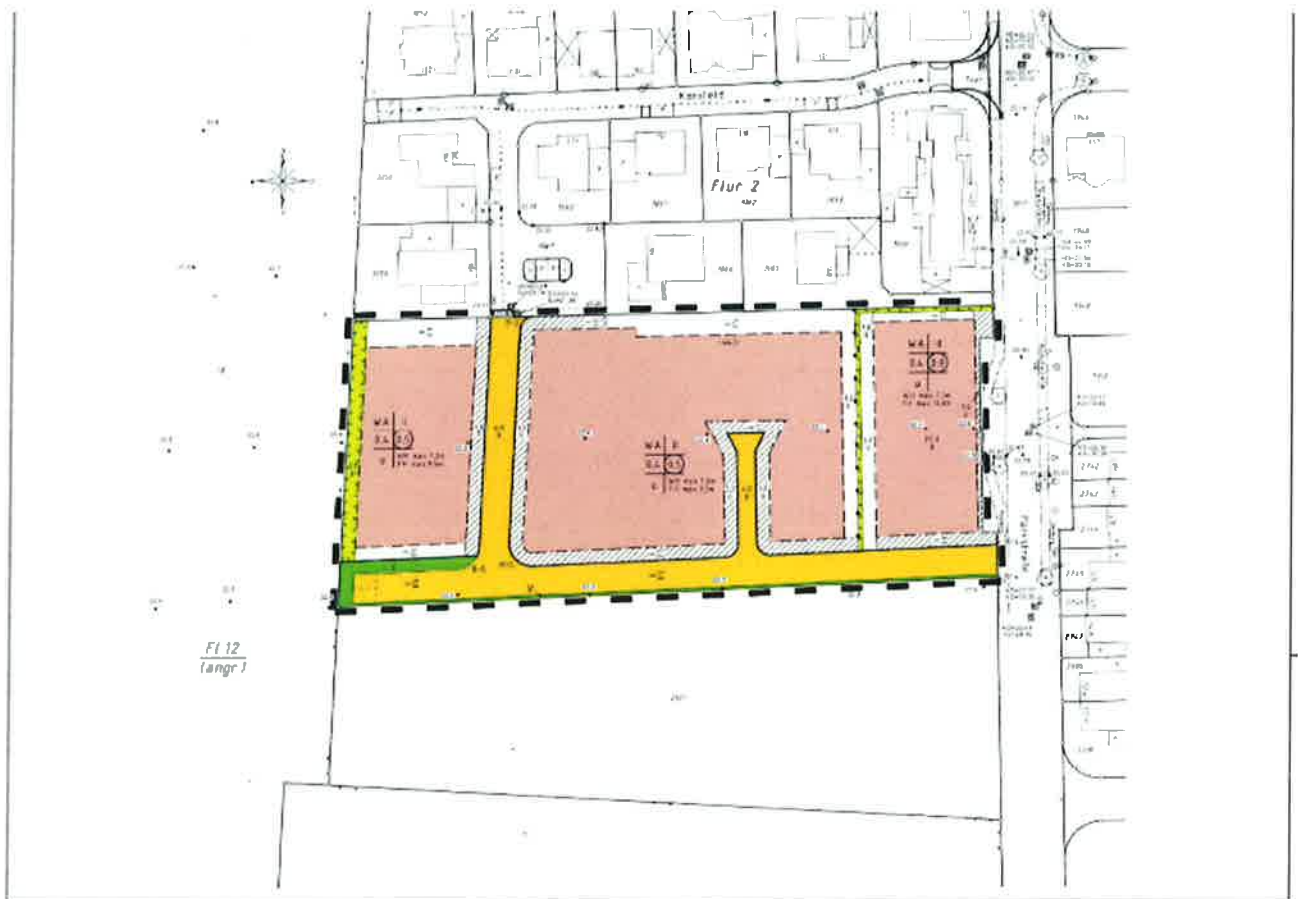
Auf § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlegung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.07.2018 überein.

- 11 -

Bebauungsplanentwurf Sonsbeck Nr. 38 „Kornfeld“



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss und die Offenlegung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 11.07.2018

SCHMIDT, BÜRGERMEISTER